Entgeltordnung

Einrichtung:
Haus für Kinder Buschingstraße

gültig ab 01.01.2026

Besuchsentgelte/ Kinderkrippe, monatlich:

Für Kinder mit dem Hauptwohnsitz in München (Münchner Kinder):

bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
95 €	121 €	146 €	172 €	198 €	224 €	250 €

Verpflegungsgeld: 190,00 Euro/Monat, pauschal

Für Kinder mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebiets München:

bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
259 €	323 €	389 €	453 €	511 €	549 €	582 €

Verpflegungsgeld: 190,00 Euro/Monat, pauschal

Kernzeit:

Die Einrichtungsleitung kann eine Kernzeit von maximal 3 Stunden täglich festlegen. Das Bringen und Holen der Kinder innerhalb der Kernzeit ist nicht möglich und muss zusätzlich in der Buchungszeit berücksichtigt werden.

Besuchsentgelte/ Kindergarten, monatlich:

Für Kinder mit dem Hauptwohnsitz in München (Münchner Kinder):

	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
	38 €	48 €	58 €	69 €	79 €	90 €	100 €
Elternentgelt nach Abzug des EBZ * – anwendbar nur für EBZ berechtigte Kinder	**0 €***	**0 €***	**0 €***	**0 €***	**0 €***	**0 €***	**0 €***

Verpflegungsgeld: 190,00 Euro/Monat, pauschal

* beitragsfrei für die tatsächliche förderfähige Buchungszeit gemäß Ziffer 2.2.3 Zuschussrichtlinie zur Münchner Kitaförderung unter der Anrechnung des Elternbeitragszuschusses (EBZ) des Freistaates nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG. In Fällen der nicht eingehaltenen Kündigungsfrist sind die einkommensunabhängigen Entgelte ohne Abzug des Elternbeitragszuschusses für die Zeiträume der nicht förderfähigen Buchungszeit in voller Höhe zu entrichten.

Für Kinder mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebiets München:

bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
105 €	135 €	163 €	192 €	221 €	250 €	278 €

Verpflegungsgeld: 190,00 Euro/Monat, pauschal

Kernzeit:

Die Einrichtungsleitung kann eine Kernzeit von maximal 3 Stunden täglich festlegen. Das Bringen und Holen der Kinder innerhalb der Kernzeit ist nicht möglich und muss zusätzlich in der Buchungszeit berücksichtigt werden.

Besuchsentgelte/ Kinderhort, monatlich:

Für Kinder mit dem Hauptwohnsitz in München (Münchner Kinder):

bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden
113 €	125 €	139 €	153 €

Verpflegungsgeld: 190,00 Euro/Monat, pauschal

Für Kinder mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebiets München:

bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden
175 €	193 €	212 €	230 €

Verpflegungsgeld: 190,00 Euro/Monat, pauschal

Kernzeit:

Die Einrichtungsleitung kann eine Kernzeit von maximal 3 Stunden täglich festlegen. Das Bringen und Holen der Kinder innerhalb der Kernzeit ist nicht möglich und muss zusätzlich in der Buchungszeit berücksichtigt werden.

Besuch des Hortes in den Ferien:

Ein über die gebuchte Stundenzahl hinausgehender Besuch des Hortes ist in den Ferien möglich. Hierfür fallen keine zusätzlichen Gebühren an.

Ermäßigungen für Münchner Kinder:

Elternentgelt- und Geschwisterermäßigung für kinderreiche Familien aus der Münchner Kitaförderung erfolgt nach den in der jeweils gültigen Fassung **der Zuschussrichtlinie zur Münchner Kitaförderung** festgelegten Regeln. Im Falle von Auslegungsdifferenzen der u.g. Regelungen (Abschnitt A und Abschnitt B) behält die Formulierung der Zuschussrichtlinie zur Münchner Kitaförderung, der freiwilligen städtischen Förderung für Münchner Kindertageseinrichtungen, Vorrang.

In der Einrichtung erhalten Sie ausführliche Informationen zu allen Ermäßigungsarten sowie die Antragsformulare, sofern diese dem Träger zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich erfolgen alle Arten der Ermäßigungen aus der Münchner Kitaförderung nur für Kinder mit dem Hauptwohnsitz in München. **Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung besteht nicht. Die Ermäßigung wird nur im Rahmen der hierfür stehenden Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München gewährt.**

Bei Wegzug eines Kindes aus München entfallen ab dem Monat des Umzugs alle Elternentgeltermäßigungen. In Fällen der nicht eingehaltenen Kündigungsfrist entfallen alle Elternentgeltermäßigungen ab dem Monat, ab dem das Kind in der Einrichtung nicht mehr betreut war. Bei Austritt im Laufe eines Monates entfällt die Ermäßigung für den gesamten Monat.

In Fällen, in denen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach München legen, kann der Antrag auf Ermäßigungen aller Arten bereits ab dem Umzugsmonat gestellt werden.

Familien mit einem Hauptwohnsitz in München können darüber hinaus bei der zuständigen Stelle im Referat für Bildung und Sport, Landeshauptstadt München einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe stellen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Familien mit **Kindern mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebiets München** können bei dem zuständigen Landratsamt bzw. bei der kreisfreien Gemeinde einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe stellen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Anträge auf Elternentgelt- oder auf Geschwisterermäßigung sind **für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu und für jedes Kind einer Familie separat** zu stellen.

Mit der Beantragung der Elternentgelt- oder Geschwisterermäßigung **erklären die Personensorgeberechtigten**:

1. die Zuschussrichtlinie zur Münchner Kitaförderung in jeweils gültiger Fassung zur Kenntnis genommen zu haben und mit deren Bestimmungen einverstanden zu sein;

2. darüber informiert zu sein, dass die Gewährung aller Arten von Entgeltermäßigung an den Fortbestand des Förderprogramms Münchner Kitaförderung gebunden ist. Wird dieses Förderprogramm aufgelöst oder die betreffende Einrichtung, unabhängig von Gründen, aus diesem Förderprogramm ausgeschlossen, erlischt die erteilte Zusage auf Ermäßigung spätestens zu Beginn des Monats des Austritts der Einrichtung aus dem Förderprogramm Münchner Kitaförderung ersatzlos. Analog gilt dies für den freiwilligen Austritt der Einrichtung aus diesem Förderprogramm unabhängig von Gründen hierfür;

3. darüber informiert und damit einverstanden zu sein, dass die Gewährung der Elternentgeltermäßigung, auch rückwirkend, von der AWO München Stadt jederzeit zurückgenommen werden kann, wenn die Prüfungsberechtigten (hierzu gehören u.a. die Prüforgane der LHM) bei der Ausübung ihrer Prüfrechte Unregelmäßigkeiten oder falsche Angaben feststellen sollten.

A. Elternentgeltermäßigung für besondere Gruppen der Betreuten:

1. Wenn ein Entgeltschuldner aktuell **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch**, **Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** oder **Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, bezieht, oder wenn ein Entgeltschuldner **Kinderzuschlag** gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, oder **Wohngeld** nach dem Wohngeldgesetz vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, erhält, kann das Besuchsentgelt auf Antrag auf 0,-- Euro ermäßigt werden.

Für die Anerkennung des Ermäßigungstatbestands ist es abweichend vom Abschnitt C.2 ausreichend, dass der Leistungsbescheid am Anmeldestichtag für die Erstvergabe der Betreuungsplätze zum kommenden Kindertageseinrichtungsjahr, welchen die Landeshauptstadt München jährlich für das speziell von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm bekannt gibt, gültig ist.

2. Das Besuchsentgelt kann dann, wenn die Entgeltschuldner **Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder** nach § 19 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch erhalten oder **in Frauenhäusern** wohnen, auf Antrag auf 0,-- Euro ermäßigt werden. Das Besuchsentgelt kann dann, wenn die Entgeltschuldner **Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften** nach § 53 Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, sind, auf Antrag auf 0,-- Euro ermäßigt werden.

3. Das Besuchsentgelt kann dann, wenn **die Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe in einem Heim untergebracht sind**, auf Antrag auf 0,-- Euro ermäßigt werden.

4. Das Besuchsentgelt kann dann, wenn **für Pflegekinder das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt**, auf Antrag auf 0,-- Euro ermäßigt werden.

5. Das Besuchsentgelt kann dann, wenn besondere **sozialpädagogisch begründete Notlagen** vorliegen, auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) teilweise oder bis auf 0,-- Euro ermäßigt werden. Der Antrag soll in der Regel vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung gestellt werden. Besucht das Kind bereits eine Einrichtung, so kann die Bezirkssozialarbeit bis zum für das laufende Kindertageseinrichtungsjahres den Antrag rückwirkend stellen.

Geht der Antrag der die Bezirkssozialarbeit im Zeitraum 01. September bis 15. Dezember des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres bei der AWO München Stadt ein, wird rückwirkend zum 01. September dieses Kindertageseinrichtungsjahres das Besuchsentgelt ermäßigt, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse.

Geht der Antrag der die Bezirkssozialarbeit im Zeitraum 01. Januar bis 31. August des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres bei der AWO München Stadt ein, wird rückwirkend zum 01. Januar dieses Kindertageseinrichtungsjahres das Besuchsentgelt ermäßigt, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse.

6. Das Besuchsentgelt kann dann, wenn die Entgeltschuldner **München-Pass-Inhaber** sind, auf Antrag auf 0,-- Euro ermäßigt werden. Als Inhaber des München-Passes genügt ein Elternteil oder das zu betreuende Kind. Für die Anerkennung des Ermäßigungstatbestands ist es abweichend vom Abschnitt C.2 ausreichend, wenn der München-Pass am Anmeldestichtag für die Erstvergabe der Betreuungsplätze zum kommenden Kindertageseinrichtungsjahr, welchen die Landeshauptstadt München jährlich für das speziell von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm bekannt gibt, gültig ist.

7. Die Ermäßigung aus den Tatbeständen des Abschnitts A.1 bis A.6 **gilt nicht** für Kinder auf einem Krippenplatz in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts bis zum Ende des Monats, der dem Wechsel auf einen Kindergartenplatz vorhergeht, und in Kinderkrippen **ab dem auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes nachfolgenden Kalendermonats bis zum 31. August des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet** (Art. 23a Abs. 8 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz). **Hier wird auch bei Vorliegen der besonderen Ermäßigungsvoraussetzungen das Besuchsentgelt nur auf 100,-- Euro ermäßigt**, da hier **Anspruch auf Krippengeld** besteht. Bei Ablehnung des Krippengeldes können die Entgeltschuldner den Nachweis vom Zentrum Bayern Familie und Soziales vorlegen. Ist ein Ermäßigungstatbestand nachgewiesen, kann die AWO München Stadt im Falle der Ablehnung des Krippengelds das Besuchselternentgelt auf bis zu 0,-- Euro reduzieren.

B. Geschwisterermäßigung

Die Berücksichtigung als Geschwisterkind setzt voraus, dass zwei oder mehrere Geschwisterkinder innerhalb einer Familiengemeinschaft leben. Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 ff. Bundesmeldegesetz vom 03.05.2013 (BGBI.I S.1084), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.06.2024 (BGBI.2024 I Nr. 206) geändert worden ist, innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d.h. Kindergeld nach § 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

Die zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens.

Kinder in dem Fördermodel Münchner Kitaförderung zugehörigen Kindertageseinrichtungen der AWO, d. h. Kinder, für die nach dieser Entgeltordnung Entgelte erhoben werden, erhalten entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen:

1. Kind mit Ordnungsnummer 1: Reguläres Entgelt, keine Geschwisterermäßigung;
2. Kind mit Ordnungsnummer 2: Zweitkindermäßigung (Ermäßigung auf 50% des regulären Elternentgelts);
3. Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher: Das Besuchsentgelt wird auf 0,-- Euro ermäßigt.

Abweichend vom Abschnitt C.2 kann bei Veränderungen im Laufe eines Kindertageseinrichtungsjahres nachträglich eine Erhöhung der Geschwisterzahl geltend gemacht werden. Die Ermäßigung wird ab dem auf den Eintritt der Veränderung folgenden Monat im Kindertageseinrichtungsjahr gewährt.

C. Antragstellung:

1. Die Personensorgeberechtigten stellen den Antrag auf Elternentgelt– und Geschwisterermäßigung bei der Einrichtungsleitung. Die Festsetzung der Ermäßigung wird durch die AWO München Stadt vollzogen. Jedem Antrag auf Entgeltermäßigung sind die erforderlichen Belege beizufügen. Eine Ermäßigung erfolgt erst dann, wenn der vollständige Nachweis der maßgeblichen Ermäßigungsvoraussetzungen erbracht ist.

Der Antrag sowie die erforderlichen Nachweise sind vollständig bis spätestens zum 31.08. des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres einzureichen (Ausschlussfrist).

Gehen die vollständigen Antragsunterlagen für die Monate September bis Dezember des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres bis zum 15. Dezember des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres bei der AWO München Stadt ein, wird rückwirkend zum Beginn dieses Kindertageseinrichtungsjahres das Besuchsentgelt ermäßigt, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse.

Gehen die vollständigen Antragsunterlagen bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (31.08.) bei der AWO München Stadt ein, wird rückwirkend zum 01. Januar dieses Kindertageseinrichtungsjahres das Besuchsentgelt ermäßigt, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse.

Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Entgelt- und Geschwisterermäßigung, die nach der genannten Frist eingehen oder bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen

belegt sind, ist ausgeschlossen. In diesen Fällen erlischt mit Fristablauf auch der Anspruch auf Ermäßigung der Besuchsentgelte.

2. Der jeweilige Ermäßigungstatbestand nach Abschnitt A wird ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzung vorliegen, bis zum Ende des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres, jedoch nur solange die AWO München Stadt für die betreffende Kindertageseinrichtung entsprechende Förderung aus dem Förderprogramm Münchner Kitaförderung erhält, festgesetzt.

D. Mitwirkungspflichten der Sorgeberechtigten für alle Ermäßigungsarten:

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungsleitung über Änderungen betreffend die Voraussetzungen für Ermäßigungen, u.a. Veränderung in den Einkünften, in den Leistungen, der maßgeblichen Wohnungssituation, des Sorgerechts, des Familienstandes, zu informieren. Änderungen sind durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich und unaufgefordert schriftlich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.